

FAQs Abrechnung der SARS-CoV-2 Impfungen mit der Sozialversicherung

Welche Ärztinnen und Ärzte dürfen impfen?

Impfberechtigt sind alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie selbständige Ambulatorien unabhängig vom Sonderfach.

Wie lange ist die COVID-19-Impfung möglich?

Vom 28.1.2021 bis 30.9.2021

Wer darf geimpft werden?

Geimpft werden dürfen alle bei einer Sozialversicherung versicherten Personen (ÖGK, BVAEB, SVS) sowie die anspruchsberechtigten Angehörigen. Auch für Versicherte der KFA-Graz wird es voraussichtlich die Möglichkeit der Impfung geben.

Haben nicht sozialversicherte Personen Anspruch auf eine Impfung?

Nicht sozialversicherte Personen haben (lt. der derzeit vorliegenden Verordnung) keinen Anspruch auf eine Impfung im niedergelassenen Bereich. Das bedeutet, dass nicht sozialversicherte Personen ausschließlich in Impfstraßen, die vom Land Steiermark organisiert werden, geimpft werden können.

Welche Personengruppen können ab wann geimpft werden?

- 1) Ab 28.1.2021 können folgende Personen geimpft werden:
 - Personen ab Vollendung des 80. Lebensjahres
 - Menschen mit Behinderungen mit persönlicher Assistenz und deren persönlichen Assistenten
- 2) Ab 1. Februar 2021 zusätzlich folgende Personen:
 - Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres
 - Personen vor Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern sie der COVID-19-Risikogruppe nach der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, angehören
 - Personen in 24h-Betreuung, deren Betreuer und Betreuerinnen und Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben
 - Personen, die mit einer Schwangeren im gemeinsamen Haushalt leben

Darüber hinaus dürfen an alle anderen krankenversicherten und privat versicherten Personen bzw. deren anspruchsberechtigte Angehörige, sofern ausreichend Impfstoff vorhanden ist und dieser nicht innerhalb der Haltbarkeitsfrist an Personengruppen, die unter 1. und 2. angeführt werden, verimpft werden. In diesem Fall kann die Auswahl durch den Arzt/die Ärztin anhand des individuellen Erkrankungs- und Ansteckungsrisikos erfolgen.

Ist die Priorisierung eine Verrechnungsvoraussetzung?

Die Priorisierung ist keine Verrechnungsvoraussetzung, d.h. alle von der Verordnung umfassten Personen können geimpft und die Leistung verrechnet werden. Wir ersuchen Sie, die Priorisierung zu beachten und die genannten Personengruppen vorrangig zu impfen. Dies wurde mit der ÖGK abgestimmt.

Welches Impfhonorar gilt ab dem 28.1.2021 für den niedergelassener Bereich?

Es kann die Pos. COV11 „Aufklärung, Impfung und verpflichtende Dokumentation im zentralen Impfregister“ für die 1. Teilimpfung verrechnet werden.

Das pauschale Honorar beträgt € 25,-.

Für die zweite Teilimpfung ist ein pauschales Honorar in der Höhe von € 20,- vorgesehen. Für diese Leistung ist die Abrechnungsposition COV12 zu verwenden.

Die Abrechnungspositionen gelten sowohl für die ÖGK als auch für die bundesweiten Träger. Die Arztsoftwarehersteller für die Implementierung der Leistungen in der Arztsoftware sind informiert.

Wie erfolgt die Abrechnung von Impfungen im Rahmen von Impfstraßen?

Für die Aufklärung, die Impfung und die Dokumentation im Rahmen einer Impfstraße oder in einem Alten-Pflegewohnheim oder einer anderen Gesundheitsinstitution ist ein Stundenhonorar in der Höhe von € 150,-- vorgesehen. Dieses Stundenhonorar ist zwar nicht in der Verordnung geregelt, jedoch gibt es eine Vereinbarung darüber zwischen dem Gesundheitsministerium und der Österreichischen Ärztekammer.

Wie erfolgt die Abrechnung durch Wahlärztinnen und Wahlärzte?

Wahlärztinnen und Wahlärzte müssen die Impfleistungen COVID1 und COVID2 zu den festgelegten Tarifen direkt mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger verrechnen - eine private Verrechnung der Impfleistung oder eine Zuzahlung ist unzulässig. Der ÖGK sollen quartalsweise, der BVAEB und der SVS monatliche Sammelabrechnungen übermittelt werden. Erfolgt keine Direktverrechnung, kommt es zu keiner Kostenerstattung durch die ÖGK, BVAEB oder SVS. Diese Regelung sollte auch für die KFA-Graz gelten.

Dürfen im Rahmen von COVID-Impfungen kurative Leistungen verrechnet werden?

Für die COVID-Impfungen (inklusive Aufklärung, Durchführung und Dokumentation) dürfen keine Leistungen aus dem kurativen Gesamtvertrag verrechnet werden. Werden hingegen unabhängig von der COVID-Impfung zusätzliche kurative Leistungen erbracht, sind diese laut der jeweiligen Honorarordnung abzurechnen. Bitte die entsprechende Diagnose im Diagnosefeld anführen. Das gilt natürlich auch für Wahlärzte, die dafür eine gesonderte Honorarnote erstellen können. Diese sind dann selbstverständlich kostenerstattungsfähig.

Ab wann können die Leistungen COVID1 und COVID2 verrechnet werden?

Ab dem 28.1.2021! Laut Verordnung ist eine Abrechnung des Impfhonorars im niedergelassenen Bereich erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung möglich. Eine rückwirkende Verrechnung der bereits durchgeführten Impfungen ist laut dem Bundesministerium nicht vorgesehen.

COVID-19 Testung im niedergelassenen Bereich – Änderung des Textes bei der Pos. COVT1:

Die Position COVT1 wurde umbenannt und kann nun für den positiven Antigentest mit oder ohne darauffolgenden PCR-Test verwendet werden. Dies gilt sowohl bei der Abrechnung mit der ÖGK als auch mit den bundesweiten Trägern (SVS und BVAEB).

Graz, 2. Februar 2021

Rückfragen bitte an njl.aerzte@aekstmk.or.at